

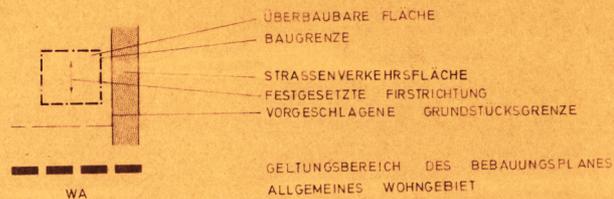
# BEBAUUNGSPLAN DER STADT GROSS - UMSTADT

STADTTEIL WIEBELSBACH

## IM ORT UND AM REBETSRAIN

M = 1 : 1000

GEBIET	BAUWEISE	ART D. BAUL. NUTZUNG	MASS DER GESCHOSSZ.	BAUL. NUTZUNG GRUNDFL. Z.	MAX. HOHE DER TRAUFSSEITIGEN AUSSENWAND	DACHAUSBILDUNG
	OFFEN	WA	2 MAX.	0,4	6,50 m	SATTELDACH 30 - 38° KNIESTOCK NICHT ERLAUBT



DIE MAXIMALE HOHE DER TRAUFSSEITIGEN AUSSENWAND IST VOM ANSCHNITT DES NATÜRLICHEN GELÄNDES AN ZU MESSEN.  
DIE GARAGEN SIND INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHE ZU ERRICHTEN.  
MAX. HOHE DER STRASSESEITIGEN EINFRIEDIGUNG = 1,00 m

NACH DEN FESTSETZUNGEN DES BUNDESHAUSESETZES VOM 23.6.1960 UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965

AUFGESTELLT		DURCH BESCHLUSS DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT GR.-UMSTADT VOM 25.1.1971
BEARBEITET		KREISFÜRST DIEBURG, DEN 27.1.1975 <i>Langner</i> BAUDIREKTOR
ÖFFENTLICH AUSGELEGT		NACH ABSTIMMUNG MIT DEN BAULEITPLÄNEN DER NACHBARGEMEINDEN UND BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELÄNGE WURDE DIE AUSLEGGUNG AM 8.2.1975 BEKÄNNTEGEMACHT. DIE ÖFFENLEGUNG DES BAULEITPLANES ERFOLGTE VOM 17.2.1975 BIS 18.3.1975 <i>Himm</i> BURGERMEISTER
BESCHLOSSEN		DURCH BESCHLUSS DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT GR.-UMSTADT VOM 8.12.1975 <i>Himm</i> BURGERMEISTER
GENEHMIGT		Mit Ausnahme der rot umrandeten Festsetzungen <b>Genehmigt</b> mit Vig. vom 3. Mai 1976 Az. V/3-61 d.04/01 Darmstadt, den 3. Mai 1976 Der Regierungspräsident <i>Himm</i>
ÖFFENTLICH AUSGELEGT		DER GENEHMIGTE BAULEITPLAN WURDE GEM § 12 BBauG IN DER ZEIT VOM 26.5.76 BIS 28.6.76 ÖFFENTLICH AUSGELEGT <i>Himm</i> BURGERMEISTER

Der von Ihnen mit Antrag vom 9.3.1976 vorgelegte, bei mir am 16.3.1976 eingegangene Bebauungsplan

"Im Ort und am Rebetsrain"

wird gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) mit Ausnahme der rot umrandeten Festsetzungen genehmigt.

Begründung:

Die im Bebauungsplan getroffenen textlichen Festsetzungen - Dachausbildung und Einfriedigung - sind baurechtliche Festsetzungen und besitzen daher keine Rechtsgrundlage gemäß § 9 Abs. 2 BBauG. Diese Gestaltungsvorschriften können deshalb nicht am Genehmigungsverfahren gemäß § 11 BBauG teilnehmen.  
Sie können aber gemeinsam mit planungsrechtlichen Festsetzungen auf einem Plan geregelt werden, da ein unmittelbarer Zusammenhang im städtebaulichen Sinne besteht, zwischen planungsrechtlichen Festsetzungen und Gestaltungsvorschriften. Entscheidend dabei ist jedoch, daß zu den gestalterischen Festsetzungen die maßgebende landesrechtliche Ermächtigungsgrundlage angegeben ist (siehe hierzu Zinkham-Bielsenberg, § 9 Abs. 2 BBauG, Rdnr. 22/3 5+ 86).

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS ÜBEREINSTIMMEN.

DIEBURG, DEN 12. Feb. 1976

